



Schulordnung der Musikschule der Stadt Calw mit den drei Säulen Instrumental- und Gesangsunterricht, Ballett und Tanz und Aurelius Sängerknaben

Gültig ab 01.09.2022

1. Aufgabe

Die Musikschule Calw ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBG) in Verbindung mit § 75 SGB VIII anerkannt. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

2. Aufbau

Neben der Ausbildung in instrumentalen und vokalen Fächern im Einzel- und Gruppenunterricht erfolgt die Anleitung zur gemeinsamen musikalischen und musischen Betätigung in Orchestern, Instrumentalgruppen, Kammermusikensembles und weiteren Formationen. Ebenso werden Ergänzungsfächer wie Musiktheorie und Gehörbildung angeboten. Ein besonderes Anliegen dabei ist es, Interesse an der Musik und Motivation bei möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und Menschen jeden Alters zu wecken.

3. Teilnahme

Die Teilnahme am Musikunterricht ist entsprechend dem Angebot der Musikschule Calw für alle möglich.

4. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre gegliedert und beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Die Schulhalbjahre erstrecken sich vom 01.09. bis zum 28.02. (bzw. 29.02.) und vom 01.03. bis zum 31.08. Die Ferien- und Feiertagsplanung der öffentlichen Schulen in Calw gilt auch für die Musikschule Calw.

5. An- und Abmeldung zum Unterricht

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform (auch elektronisch) und sind an die Musikschulverwaltung zu richten. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der

Musikschule rechtswirksam. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung einer sorgeberechtigten Person erforderlich.

Der Musikschulunterricht wird nach Verfügbarkeit und Anmeldungen durchgeführt. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht automatisch. Der Unterrichtsbeginn kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen.

5.1 Kündigungsfristen für Instrumental- und Vokalfächer sowie Ballett und Tanz

Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit muss spätestens 14 Tage vor Ablauf vorliegen. Danach sind Kündigungen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres mit einer Frist von 2 Monaten möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen.

5.2 Kündigungsfristen in der Elementarstufe

In der Elementarstufe gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Eine Kündigung innerhalb der Probezeit muss 14 Tage vor Ablauf vorliegen.

Kurse mit 1-jähriger Laufzeit, sowie Eltern-Kind-Kurse, bedürfen keiner Kündigung. Sie enden automatisch mit Ablauf der Kursdauer. In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung eine vorzeitige Kündigung zulassen.

Bei 2-jährigen Kursen ist eine Kündigung auch zum Ende des ersten Schuljahres, spätestens 2 Monate vor Ablauf, möglich.

5.3 Kündigungsfristen der Aurelius Sängerknaben

Es besteht die Möglichkeit zur regulären Kündigung zum Ende des laufenden Monats. Die Kündigung muss 14 Tage vor Monatsende schriftlich eingegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Musikschule Ausnahmen zulassen. Bei festgestelltem Stimmwechsel setzt die Zahlungspflicht zum Monatsende automatisch aus.

6. Unterricht

6.1 Unterrichtsort und -dauer

Der Unterricht wird in den von der Musikschule bereitgestellten Unterrichtsräumen und in den dafür vorgesehenen Außenstellen erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen und ist in dieser Zeit dem Präsenzunterricht gleichgesetzt.

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien in der Regel einmal wöchentlich statt. Der Unterricht dauert:

- a) Einzelunterricht (EU) 15, 30, 45 oder 60 Minuten
- b) im Gruppenunterricht (GU) 30, 45 oder 60 Minuten
- c) im Großgruppenunterricht ab 45 Minuten

6.2 Teilnahme am Unterricht

Die Lernenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Sie haben die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Können zu erfüllen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Motivation und Freude an der Musik und einem anhaltendem Lernfortschritt ist das regelmäßige Üben. Hier ist das Einwirken der Sorgeberechtigten eine ebenso unterstützende, wie notwendige, Hilfe.

Verhinderungen der Lernenden sind den Lehrkräften rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgelts. Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen und unkooperatives Verhalten des Lernenden berechtigen die Schulleitung zur Festsetzung einer erneuten Probezeit oder, wie auch bei Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts, zum Ausschluss des Lernenden aus der Musikschule. Durch Verschulden des Lernenden ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als zwei Wochen Dauer wird auf Antrag ein anteiliger Entgelterlass für die weitere Dauer der ärztlich bestätigten Erkrankung gewährt.

Es werden pro Schuljahr 34 Unterrichtseinheiten garantiert. In begründeten Fällen (bspw. Erkrankung der Lehrkraft, schulische Gründe) kann der Unterricht ersatzlos ausfallen. Längerer Unterrichtsausfall wird nachgeholt, durch andere Lehrkräfte erteilt oder durch anteilige Erstattung des Unterrichtsentgelts ausgeglichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung je nach vorhandenen Möglichkeiten.

6.3 Antrag auf erneute Probezeit

Lernende haben zum Schuljahreswechsel die Möglichkeit einen Antrag auf erneute Probezeit zu stellen, sollte dies aufgrund schulischer und/oder beruflicher Umorientierung sinnvoll sein. Anträge hierzu können im Musikschulbüro gestellt werden. Bei Gestattung beträgt die erneute Probezeit drei Monate (September bis November) und kann mit einer Frist von 14 Tagen zu deren Ende gekündigt werden.

7. Ergänzungsfächer

Die Teilnahme der Lernenden an Ergänzungsfächern wie Ensembles, Spielkreisen, Bands, Orchestern wird erwartet.

8. Aufsicht

Aufsichtspflicht für Lernende besteht nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Räumen.

9. Versicherung, Haftung

Die Lernenden sind bei der Württembergischen Gemeindeversicherung a. G. unfall- und haftpflichtversichert. Die Unfallversicherung gilt auch für den direkten Schulweg und für Veranstaltungen der Musikschule.

10. Unterrichtsentgelt

Für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Leihinstrumenten werden Schulgelder und sonstige Entgelte als Jahresentgelte privatrechtlicher Art erhoben. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Das Jahresentgelt wird i. d. R. in 12 gleichen Teilen fällig. Die Zahlungspflicht besteht somit auch während der Ferien.

11. Entstehung der Schuld und Fälligkeit der Entgelte

Die privatrechtlichen Entgelte entstehen ab Beginn des Unterrichts bzw. mit der Fortsetzung der Ausbildung im folgenden Unterrichtsjahr, eine evtl. Instrumentenmiete mit der Überlassung des Instruments. Für die Teilnahme am Unterricht, in den Ergänzungsfächern und ggf. für Instrumentenmiete werden Jahresentgelte in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Musikschulleitung kann, besonders bei Unterrichten an allgemeinbildenden Schulen, eine andere Anzahl Teilbeträge in einer Einzelvereinbarung festlegen (z.B. 11 statt 12 Raten).

Die Entgelt-Teilbeträge sind am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt im Bankabbuchungsverfahren.

Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Liegen für das Schulversäumnis nicht zu vertretende Gründe vor, Erkrankung, Wegzug der Eltern u.Ä., können die Entgelte auf Antrag und Nachweis anteilmäßig erlassen werden.

Die Schulordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Calw, den 28. März 2022

Große Kreisstadt Calw



Florian Kling, Oberbürgermeister